

Herrn
Bundesrat P. Couchepin
Bundesamt für
Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alter und
Hinterlassene
Bereich Regress AHV/IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, den 1. November 2004

Vernehmlassung zum IV-Verfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahmen und äussern uns wie folgt:

1. Ausgliederung der IV-Verfahren und Bundesratsparteiengespräche

Die Vernehmlassung über die Verfahren der Invalidenversicherung ist ebenfalls dem ordentlichen Verfahren zu unterstellen (analog 5. IVG-Revision und Zusatzfinanzierung). Aus welchem Grund wurde für das IV-Verfahren ein Sonderverfahren gewählt?

Anlässlich der Bundesratsparteiengespräche vom 3. September 2004 haben sich die Bundesratsparteien auf verschiedene Punkte geeinigt. Die Bundesratsparteien stimmten überein, dass die Erprobung des Früherfassungssystems mittels Pilotprojekten auf der Basis eines dringlichen Bundesbeschlusses so schnell wie möglich beginnen soll.

Wir stellen nun fest, dass weder die Einigkeit einer separaten Vorlage zur Entschuldung der IV noch der Konsens hinsichtlich des dringlichen Bundesbeschlusses zur flächendeckenden Einführung von Pilotprojekten zur Erprobung von Frühwarnsystemen in die verschiedenen Vernehmlassungsvorlagen eingeflossen sind. Wir ersuchen den Bundesrat, um eine klärende Antwort, bzw. um Übernahme des von den Bundesratsparteien vorgeschlagenen Wegs.

2. Ersatz des Einsprache- durch das Vorbescheidverfahren

Das Einspracheverfahren wurde erst vor kurzem eingeführt. Die CVP nimmt die Erfahrungen der IV-Stellen und die Verlagerung zur Kenntnis. Ob derselbe Effekt auch langfristig eintritt, ist offen. Im Bereich des UVG, namentlich bei der SUVA sind die Erfahrungen positiv und oft können damit aufwändigere, teurere Gerichtsverfahren vermieden werden.

Für die Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens spricht die damit verbundene Verfahrensbeschleunigung. Dies liegt auch im Interesse des Gesuchstellers. Wird die Beratungstätigkeit der IV-Stellen - wie die CVP dies verlangt - verstärkt, so dürfte davon auch eine bessere Akzeptanz der Entscheide ausgehen. Zu erwähnen ist zudem, dass entgegen der Vorlage des Bundesrates die CVP die Einschränkung der Kognition ans EVG auf Rechtsfragen ablehnt. Unter der Bedingung der auch auf gewisse Sachverhaltsfragen zugelassenen Kognition und in Abwägung der erwähnten Argumente überwiegen daher die Gründe für das Vorbescheid- anstelle des Einspracheverfahrens.

3. Kostenpflichtige Rechtsmittelverfahren bei IV-Leistungen

Die Totalrevision der Bundesrechtspflege sowie das Bundesgerichtsgesetz werden die Gebühren für Streitigkeiten über Sozialversicherungen regeln. Die Kostenpflicht der Rechtsmittelverfahren soll im Rahmen dieser Gesetzesänderungen geregelt werden und nicht vorzeitig eingeführt werden.

Auf Stufe der Kantone halten wir an der Beibehaltung der Kostenlosigkeit im Sozialversicherungsbereich fest. Der Zugang zu den Gerichten wird durch das Vorbescheidverfahren gestrafft; durch die bessere Betreuung sollte es tendenziell auch weniger Rechtsmittelverfahren geben. Für die CVP reicht die Einführung der Kostenpflicht ans EVG. Die CVP begrüsst jedoch ausdrücklich die moderate Kostenpflicht ans Bundesgericht (EVG).

4. Die Kognition des EVG bei IV-Leistungen

Wie bereits erwähnt lehnen wir die Kognition ans EVG auf Rechtsfragen ab. Diese Frage ist vom Parlament im Rahmen des BGG zu entscheiden. Nachdem im Nationalrat eine neue Lösung gefunden wurde und diese auf breite Zustimmung trifft, unterstützt die CVP diese Lösung und damit eine Kognition auch auf den Sachverhalt, allerdings in eingeschränktem Rahmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

NR Doris Leuthard
Parteipräsidentin

Sig.

Reto Nause
Generalsekretär